

BUNDESGERICHT

Mörder kommt nicht frei

Fürsorgerrische Unterbringung ist zwingend

BARBLINA TÖNDURY, LAUSANNE

Das Bundesgericht hat entschieden, dass ein junger Mann aus dem Kanton Aargau, der 2009 als 16-Jähriger eine junge Frau getötet hat, nicht freigelassen werden kann. Der Mann bleibt in fürsorgerrischer Unterbringung. Er habe eine Persönlichkeitsstörung, welche eine Gefahr für Dritte darstelle, er sei weder einsichtig noch kooperativ, schreibt das Gericht. Eine stationäre therapeutische Behandlung des Mannes sei unabdingbar.

Der Mann hatte im August 2009 im Tessin eine junge Frau erschlagen. 2013 wurde er vom Jugendgericht Baden zu vier Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Dies ist die Maximalstrafe, die im Jugendstrafrecht möglich ist. Gleichzeitig wurde eine therapeutische Massnahme angeordnet, die nach der damals geltenden gesetzlichen Regelung mit der Vollendung des 22. (heute des 25.) Lebensjahrs endet.

Das Aargauer Familiengericht verfügte 2015 die fürsorgerrische Unterbringung des Mannes auf den Zeitpunkt nach seinem 22. Geburtstag. Der junge Mann erhob Beschwerde. Das Aargauer Verwaltungsgericht hiess diese teilweise gut, worauf das Familiengericht im Juli 2015 die sofortige Entlassung des Mannes und eine ambulante Therapie anordnete. Wegen Sicherheitsbedenken intervenierte der Generalsekretär des Departements Volkswirtschaft und Inneres gemeinsam mit dem Stellenleiter der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde. Mit einer superprovisorischen Ver-

fügung hob der Präsident des Bezirksgerichts Baden die Entlassung umgehend wieder auf. Im Juli 2015 erfolgte die Verlegung des jungen Mannes in die psychiatrische Klinik Königsfelden.

Der Mann zog den Fall bis vors Bundesgericht und verlangte seine Freilassung. Weder sei ein ausreichend hohes Rückfallrisiko gegeben, noch sei die Psychiatrische Klinik Königsfelden für ihn geeignet. Im Mai gelang ihm die Flucht. Er wurde kurz danach in Deutschland festgenommen und an die Schweiz ausgeliefert. Eine Strafuntersuchung wegen Sachbeschädigung ist hängig.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Mannes betreffend die fürsorgerrische Unterbringung in seinem am Mittwoch veröffentlichten Urteil abgewiesen. Der Betroffene leide an einer Qualifizierten Persönlichkeitsstörung mit schizoiden, dissozialen und narzisstischen Anteilen, die therapiert werden müsse. Ohne Behandlung gehe von ihm weiterhin ein mittel- bis hochgradiges Risiko für Dritte aus. Eine stationäre Behandlung sei angesichts des derzeit wegen der mangelnden Kooperation des Mannes noch nicht behandelten Krankheitsbildes sowie vor dem Hintergrund der begangenen Tat unabdingbar, schreibt das Bundesgericht.

Auch gegen die Mutter des Mannes läuft eine Strafuntersuchung. Ihr wird vorgeworfen, ihrem Sohn bei der Flucht nach Deutschland geholfen zu haben.